Verteidigt den demokratischen Rechtsstaat!

Resolution

zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Frage zu entscheiden, ob § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes von Schleswig-Holstein mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Nach dieser Bestimmung darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Mit seinem Beschluß vom 22. 5. 1975 hat es die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung bejaht. Die politischen und rechtlichen Streitfragen, die sich aus diesen beamtenrechtlichen Vorschriften und aus der damit zusammenhängenden Anwendung der sogenannten Radikalenerlasse ergeben, sind aber nicht gelöst. Bei allem Respekt, der dem Bundesverfassungsgericht als einem Verfassungsorgan geschuldet wird, müssen gegen diesen Beschluß schwere Bedenken erhoben werden.

I

1. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz gewährt jedem Deutschen "nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte". Gemäß Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz darf niemand "wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden".

Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind an die gesetzliche und verfassungsmäßige Ordnung gebunden (Art. 2o Abs. 3 Grundgesetz). Mit Recht wird deshalb von jedem, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz) steht, verlangt, daß er seine verfassungsmäßigen, gesetzlichen, dienstlichen und beruflichen Pflichten loyal erfüllt.

Das Bundesverfassungsgericht leitet die Pflicht der Beamten zur Gesetzes- und Verfassungstreue aber nicht aus dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ab, sondern greift auf eine Vorschrift zurück, die den Verfassungsauftrag zur Neuregelung des öffentlichen Dienstrechts erteilt und die bestimmt, daß dabei die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu berücksichtigen sind (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz).

Unter juristisch unhaltbarer Überdehnung dieser Bestimmung und gegen die Traditionen der westlichen Demokratien knüpft es an den belasteten Begriff einer besonderen politischen Verfassungstreue an. Es verletzt die Gleichheitsgarantien unserer Verfassung und schränkt sie auf Grenzen ein, die den in Deutschland noch nicht wirklich überwundenen Obrigkeitsstaat wieder verfestigen. Es kommt zu einem Demokratieverständnis nach Maßgabe beamtenrechtlicher Vorstellungen.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat sich nicht darauf beschränkt, die ihm vorgelegte Rechtsfrage nach rechtlichen Prinzipien zu entscheiden. Es hat faktisch ein allgemeines Gesetz zur Regelung beamtenrechtlicher Fragen erlassen. Damit hat es seine ihm von der Verfassung zugewiesenen Kompetenzen überschritten. Es hat sich an die Stelle des vom Volk gewählten Gesetzgebungsorgans gesetzt.

3. Nach Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz darf über die Verfassungswidrigkeit von Parteien nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Damit soll endgültig die bisherige undemokratische Praxis aufgehoben werden, mit der Regierungs- und Verwaltungsinstanzen den politischen Willensbildungsprozeß durch administrative Repressionsmaßnahmen eingeengt und manipuliert haben.

Unter Abweichung von seiner früheren Rechtsprechung gestattet das Bundesverfassungsgericht der Verwaltung nunmehr, mit rechtlicher Wirkung geltend zu machen, bestimmte politische Parteien seien, auch ohne verfassungsgerichtliches Verbot, materiell verfassungswidrig.

Damit hat das Bundesverfassungsgericht dem Wortlaut und dem Sinn des Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz entgegengehandelt. Unter Verletzung des Verfassungsauftrags, dem es seine Existenz und seine herausgehobene Stellung verdankt, hat es sich wie eine administrative Instanz verhalten, indem es selbst die Garantien der Offenheit des demokratischen Prozesses, die es schützen sollte, preisgegeben hat.

4. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar die Vergiftung der politischen Atmosphäre mißbilligt, zu der die von den Radikalenerlassen ausgelösten Überprüfungs- und Disziplinarverfahren geführt haben. Es hat sich gegen gewisse gravierende Konsequenzen wenden wollen, die sich aus der Praxis ergaben, daß normale Einstellungsbehörden bei regelmäßigen Einstellungsvorgängen systematisch sich Informationen von Staatsschutzbehörden haben zutragen lassen.

Es hat aber diese undemokratischen Loyalitätsuntersuchungen, das Anfertigen und Aufbewahren der geheimen Dossiers und die Gesinnungsschnüffelei nicht mit der gebotenen Schärfe unterbunden. Im Gegenteil: Es hat die Behörden sogar darauf verwiesen, daß sie einen rechtlich nicht überprüfbaren Beurteilungsspielraum hätten, ihre Entscheidungen nicht zu begründen brauchten und auch nicht an Regeln der Beweislast gebunden seien.

Unsere Verfassung hat erstmalig für jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, den Rechtsweg eröffnet. Durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts wird diese Garantie eingeengt. Statt die Aushöhlung von Verfassungsgarantien zu verhindern, hat das Bundesverfassungsgericht zur Zurücknahme fundamentaler rechtsstaatlicher Garantien beigetragen, gesicherte Ergebnisse der Rechtsprechung und Lehre übergangen und Vorschub geleistet, daß die Verwaltung rechtlich unzulässigen Formenmißbrauch betreiben kann.

5. Weit über den unmittelbaren Sachzusammenhang hinaus ist zu befürchten, daß die rechtsstaatlichen Dämme nun auch an anderen Stellen brechen und die beamtenrechtlichen Kriterien sich z. B. auch im Arbeitsrecht für andere Gruppen von Arbeitnehmern - innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienste - auswirken.

Unter Rückgriff auf ein fatales, überwunden geglaobtes Freund-Feind-Denken können administrative und gerichtliche Instanzen nunmehr kritische, radikale Bürger ungestraft als Verfassungsfeinde bezeichnen . Durch eine Entscheidung unseres Hüters der Verfassung sind die Garantien in Gefahr geraten, die die Stellung von Vereinigungen und von Parteien, die Freiheit des Berufs, der Meinung und der Wissenschaft sichern sollen.

6. Das Bundesverfassungsgericht hat sogar auf den Begriff der Diffamierung des Staates zurückgegriffen, der sich durch seine Ununterscheidbarkeit zwischen wohlmeinender und böswilliger Kritik auszeichnet. Damit setzt es politisches Verhalten, das sich gar nicht auf einen rechtlichen Tatbestand bringen läßt, der administrativen und gesellschaftlichen Repression aus. Solche Repression gerät in bedenkliche Nähe zu den Sanktionen gegen die sogenannte Staatsverleumdung in Diktaturen.

II

Wir sind der Auffassung, daß die Organisation eines loyalen öffentlichen Dienstes auch ohne Aufhebung demokratischer Verfassungsgarantien möglich ist. Unter Anknüpfung an Teile der Entscheidung, die auf dem Boden unserer Verfassung stehen, unter Ablehnung ihrer undemokratischen Teile fordern wir:

1. Beim Zugang zu den öffentlichen Ämtern dürfen die Gleichheitsgarantien des Art. 33 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz nicht länger verletzt werden. Die Verwaltungsinstanzen dürfen keinen Bürger innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes wegen seiner politischen Meinung und wegen seiner Betätigung für legale Parteien und Vereinigungen diskriminieren. Äußerungen im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, die dem entgegenstehen, haben nicht den Charakter bindender Vorschriften. Nur der Tenor der Entscheidung, wonach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des schleswig-holsteinischen Landesbeamtengesetzes mit unserer Verfassung übereinstimmt, ist rechtlich verbindlich. Der Gesetzgeber ist aber nicht gehindert, neue gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die den rechtlichen Prinzipien unserer Verfassung besser entsprechen. Auch die Verwaltung und die Gerichte, speziell auch das Bundesverfassungsgericht selbst, bleiben im Rahmen des geltenden Rechts und im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten befugt, neue Entscheidungen auf Grund besserer Erkenntnis zu treffen. Der Schaden für unsere Demokratie muß und kann abgewendet werden.

2. Die verfassungswidrigen generellen Ausforschungen, die die Radikalenerlasse mit sich gebracht haben, insbesondere soweit sie sich auf Verhalten beziehen, das als Wahrnehmung demokratischer Rechte von unserer Verfassung ausdrücklich geschützt ist, sind einzustellen. Die unzulässigerweise angefertigten Dossiers dürfen bei Einstellungs- und Disziplinarverfahren nicht verwendet werden; sie sind zu vernichten.

3. Die legislativen Organe sollen das Bundesverfassungsgericht in seine verfassungsmäßigen Schranken verweisen und müssen, wenn sie selber Fragen des öffentlichen Dienstrechts gesetzlich regeln, die Garantien unserer Verfassung voll beachten.

4. Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte werden aufgefordert, die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gefährdeten Rechtsschutzgarantien im Sinne unserer Verfassung voll wieder herzustellen. Insbesondere müssen Herkunft und Inhalt aller gegen die Einstellung in den öffentlichen Dienst sprechenden Sachverhalte dem Bewerber gegenüber offengelegt werden und im vollen Umfange gerichtlich nachprüfbar sein.

5. Obwohl die Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit im Schul- und Hochschulbereich nicht Gegenstand des Verfahrens war, sind hier die stärksten Auswirkungen zu befürchten und teilweise bereits eingetreten. Es ist zu fordern, daß die Verfassungsgarantien auch in diesem Bereich wieder voll hergestellt werden.

6. Wir appellieren an alle Bürger, ihren Beitrag zur Verteidigung unseres demokratischen Rechtsstaats zu leisten, indem sie

- trotz der drohenden repressiven Maßnahmen staatlicher und gesellschaftlicher Instanzen sich nicht einschüchtern lassen, wenn sie, gerade wegen der gegenwärtigen Krise, unsere ökonomische, gesellschaftliche und politische Situation vorurteilslos und radikal analysieren und aus der theoretischen Analyse praktische Folgerungen ableiten;
- alle zu ihrer Kenntnis kommenden Fälle unzulässiger politischer Diskriminierung bekanntmachen und die Betroffenen unterstützen;
- in Parteien, Gewerkschaften, Verbänden und Bürgerrechtskomitees die Verteidigung der bedrohten Grundrechte und den Schutz der Betroffenen organisieren;
- an ihrem Arbeitsplatz und in ihrem sonstigen Wirkungskreis ihren Einfluß ausüben, um diese Forderungen durchzusetzen.